



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

## Hinweise zum Auslandssemester und zur Anerkennung von Ersatz- und Äquivalenzleistungen für das Auslandssemester (unter Corona-Bedingungen)

**Stand: 06.09.2021**

*(Änderungen vorbehalten)*

**MASTERSTUDIENGANG M.A. OSTEUIROPASTUDIEN**

Kontakt: Koordination & Fachstudienberatung Osteuropastudien  
[sabine.lambert@uni-hamburg.de](mailto:sabine.lambert@uni-hamburg.de)

## **Auslandssemester im Rahmen des Master-Studiengangs Osteuropastudien (unter Coronabedingungen)**

Die [Fachspezifischen Bestimmungen](#) für den Master-Studiengang Osteuropastudien sehen ein Auslandssemester in einem Land der Zielregion als obligatorischen Bestandteil des Studiums vor.

Aufgrund der corona-bedingten Reiseeinschränkungen ist die Wahrnehmung von Auslandssemestern nach wie vor nicht ungehindert möglich. Es besteht daher die Möglichkeit, Teile oder das Gesamt der Leistungen (30 LP) durch Ersatzleistungen zu erbringen.

Fragen, die über diese Hinweise nicht abgedeckt werden, klären Sie bitte im Beratungsgespräch mit der Fachstudienberaterin [Sabine Lambert](#) oder durch Anfrage an den für Beratungen zu Auslandsaufenthalten Studierender zuständigen Stellen der UHH (Abt. Internationales).

Zur Vereinbarung eines Termins mit der Fachstudienberaterin OEST kontaktieren Sie bitte [sabine.lambert@uni-hamburg.de](mailto:sabine.lambert@uni-hamburg.de). Beratungen finden bis auf Weiteres per Mail und/oder per Zoom statt.

### **In welches Land kann ich reisen und was muss ich beachten?**

Für die Universität Hamburg gelten für Reisen ins Ausland die Einschränkungen entsprechend den [Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes](#). Wenn Sie auf eigene Gefahr in Länder reisen, für die eine corona-bedingte Reisewarnung besteht, beachten Sie bitte die an der Universität Hamburg geltenden Bestimmungen für Reiserückkehrer ([Coronabestimmungen für Reisen](#)).

### **Kann ich mein Auslandssemester verschieben?**

In den FSB ist das Auslandssemester regulär als drittes Fachsemester vorgesehen. Soweit andere Faktoren nicht entgegenstehen, können Sie das Auslandssemester verschieben. In der Fachstudienberatung zur Überschreitung der Regelstudienzeit wird eine Verzögerung aufgrund eines verschobenen Auslandssemesters als Begründung anerkannt.

Studierende, die ein Auslandssemester geplant hatten und dieses corona-bedingt nicht wie geplant wahrnehmen können oder wollen, sollten das Auslandssemester wenn möglich

verschieben. Ausführliche Informationen zu Sonderregelungen für Auslandsaufenthalte (Erasmus) gibt die Abteilung Internationales ([Informationsseite der Abteilung Internationales](#)).

## **Finanzierungsanträge für das Auslandssemester**

Anträge auf Finanzierung stellen Sie bitte wie gewohnt zu den ausgeschriebenen Terminen. Förderungsbescheide, die wegen Covid-19 nicht zum geplanten Reise-Termin ausgezahlt werden, können i.d.R. zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrem Mittelgeber, den Sie bitte unbedingt kontaktieren sollten, wenn sich Ihre Reiseplanungen ändern.

## **Was kann ich tun, wenn ich das Auslandssemester wegen Corona nicht wahrnehmen kann?**

Studierende, die aufgrund Ihrer Studienplanung das geplante Auslandssemester nicht verschieben können, können Ersatzleistungen und oder Äquivalenzleistungen an der Universität Hamburg erbringen. Hierzu wird im Vorfeld obligatorisch ein [Learning Agreement](#) abgeschlossen. Auf der Basis eines Learning Agreements ist es möglich, unterschiedliche Ersatzleistungen wie Praktika und vertiefende Sprachkurse mit Äquivalenzleistungen zu kombinieren.

Bitte setzen Sie sich vorab mit der [Studiengangskoordinatorin](#) in Verbindung. Wir beraten Sie gerne über mögliche Ersatz- und Äquivalenzleistungen.

## **Veranstaltungen, die als Äquivalenzleistung anerkannt werden**

Im aktuellen Lehrangebot für das WiSe 2021/22 finden Sie eine Reihe von Veranstaltungen, die als Äquivalenzleistung anerkannt werden ([PDF](#)). Beachten Sie dort bitte unbedingt die Hinweise zur Belegung und Kreditierung der Äquivalenzleistungen (s. auch unten).

## **Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Äquivalenzleistungen für das Auslandssemester**

Sie sind im Wintersemester 2021/22 im dritten Fachsemester oder höher des Masterstudiengangs Osteuropastudien eingeschrieben und Sie können aufgrund der Pandemielage ein Auslandssemester in einem Land der Zielregion nicht wahrnehmen.

## Learning Agreement

Äquivalenzleistungen sowie andere Leistungen können nur auf der Grundlage eines abgeschlossenen bzw. nachweislich beantragten Learning Agreements für das Auslandssemester anerkannt werden. Das Learning Agreement wird obligatorisch VOR Erbringung der Leistungen abgeschlossen. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit der Studiengangskoordinatorin Sabine Lambert in Verbindung.

**Stichtag** für die Beantragung eines Learning Agreements unter Anerkennung von Äquivalenzleistungen zum Wintersemester 2021/22 ist der **10. Oktober 2021**. Im Sommersemester 2022 werden voraussichtlich nur noch im Einzelfall und im Rahmen bereits bestehender Learning Agreements Veranstaltungen der UHH als Äquivalenzleistungen anerkannt.

## Beratung zu Äquivalenzleistungen für das Auslandssemester

Beratungen zum Auslandssemester sowie zu Ersatz- und Äquivalenzleistungen für das Auslandssemester führt die Studiengangskoordinatorin [Sabine Lambert](#) durch. Bitte vereinbaren Sie einen individuellen Beratungstermin und reichen Sie ein vorausgefülltes [Learning Agreement-Formular](#) ein.

## Äquivalenzleistungen in STiNE belegen

Die im [Lehrplan \(Äquivalenzleistungen\)](#) für das WiSe 2021/22 gelisteten Veranstaltungen können als Äquivalenzleistungen für das Auslandssemester anerkannt werden, wenn sie entsprechend belegt und in einem Learning Agreement verbindlich vereinbart wurden. Eine Reihe der gelisteten Veranstaltungen sind in STiNE als Äquivalenzleistungen ausgewiesen und können entsprechend belegt werden.

Veranstaltungen anderer Fächer (außerhalb der Fachbereiche SLM), die in STiNE nicht als Äquivalenzleistungen angeboten werden, im Lehrplan Äquivalenzleistungen aber als Äquivalenzleistungen gelistet sind, belegen Sie bitte im Wahlbereich; der Nachweis erfolgt dann über das auf der OEST-Homepage bereitgestellte [Formular zum Nachweis von Äquivalenzleistungen](#).

Die Papiernachweise reichen Sie nach Beendigung der Veranstaltungen zusammen mit einem ausgefüllten Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen bei der Studiengangskoordination ein. Die Leistungen werden dann vom Studienbüro in den Leistungsbereich „Auslandssemester“ verschoben.

## **Probleme bei der Belegung in STiNE von Äquivalenzleistungen für das Auslandssemester**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Studiengangskoordinatorin Sabine Lambert. Probleme bei der Belegung von Äquivalenzleistungen in STiNE melden Sie bitte über eine Support-Anfrage in STiNE.

## **Kreditierung von Äquivalenzleistungen**

Die Kreditierung von Äquivalenzleistungen richtet sich i.d.R. nach der Anzahl der Credits, die für die selbe Veranstaltung im Wahlbereich erworben werden kann. Einzelne Veranstaltungen haben davon abweichende Kreditierungen als Äquivalenzleistung, diese entnehmen Sie bitte dem [Lehrplan Äquivalenzleistungen](#) für das WiSe 2021/22.

Davon abweichende Kreditierungen können im Einzelfall über Learning Agreement vereinbart werden. Für eine höhere Kreditierung (5 LP) sind zusätzliche Leistungen (Hausarbeit, Projektarbeit) zu erbringen.

Sollten Sie eine solche Einzelfallregelung anstreben, sind zwingend eine entsprechende Absprache mit der Studiengangskoordinatorin über Learning Agreement sowie eine individuelle Vereinbarung mit dem/der Dozenten/in der Veranstaltung notwendig.

## **Testierung von Lehrveranstaltungen als Äquivalenzleistung für das Auslandssemester**

Lehrveranstaltungen, die im Lehrveranstaltungsverzeichnis der Osteuropastudien als Äquivalenzleistungen für das Auslandssemester ausgewiesen sind und die Sie im Wahlbereich belegt oder an denen Sie im Hörerstatus teilgenommen haben, werden über [dieses Formular](#) testiert. Studierende sollten das Formular vorausgefüllt bei der Dozentin / beim Dozenten vorlegen. Nach Beendigung aller Leistungen, die Sie für das Auslandssemester per Learning Agreement vereinbart haben, reichen Sie die Testate bei der Studiengangskoordinatorin zur Anerkennung ein. (Bitte alle Unterlagen zusammen einreichen!)

## **Stichtag 10.10.21 zur Beantragung eines Learning Agreements auf Basis von Äquivalenzleistungen für das WiSe 2021/22**

Äquivalenzleistungen und andere Leistungen können ausschließlich auf der Grundlage eines abgeschlossenen bzw. nachweislich beantragten Learning Agreements für das Auslandssemester anerkannt werden.

Das Learning Agreement wird obligatorisch VOR Erbringung der Leistungen abgeschlossen. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit der Studiengangskoordinatorin Sabine Lambert in Verbindung.

**Stichtag** für die Beantragung eines Learning Agreements unter Anerkennung von Äquivalenzleistungen zum Wintersemester 2021/22 ist der **10. Oktober 2021**.

## **Äquivalenzleistungen im SoSe 2022**

Im Sommersemester 2022 werden voraussichtlich nur noch im Einzelfall und im Rahmen bereits bestehender Learning Agreements Veranstaltungen der UHH als Äquivalenzleistungen anerkannt. Wenn Sie im SoSe 2022 in Ihrem dritten Fachsemester sind, treffen Sie Ihre Planungen für das Auslandssemester bitte regulär. Sollte die Pandemielage auch im SoSe 2022 Reisen in Länder der Zielregion verhindern oder sollten besondere persönliche Bedingungen eine Reise in die Länder der Zielregion erheblich erschweren, können individuelle Regelungen getroffen werden. Bitte kontaktieren Sie die Fachstudienberaterin Sabine Lambert so frühzeitig wie möglich, um entsprechende Beratung in Anspruch zu nehmen. Über eine Verlängerung der bestehenden Regelungen zu Äquivalenzleistungen wird in Abhängigkeit von der Pandemielage entschieden.

## **Praktika als Ersatzleistung für das Auslandssemester**

### **Welche Praktika können als Ersatzleistung für das Auslandssemester anerkannt werden?**

Praktika im In- und Ausland sind, wenn sie ausreichend fachbezogen sind, als Ersatzleistung anerkennungsfähig. Sie können im begründeten Einzelfall auch unter Nicht-Corona-Bedingungen als Ersatzleistung für das Auslandssemester anerkannt werden.

Praktika können in allen Sektoren und Branchen, z.B. bei privaten Organisationen (Firmen, joint ventures), bei halbstaatlichen Organisationen (NGO, Stiftungen, Wirtschaftsorganisationen) oder bei staatlichen Institutionen (UN, Botschaften & Konsulate, Regierungs- oder Verwaltungs-Organisationen) absolviert werden. Voraussetzung ist ein fundierter Bezug zur Zielregion und ein nachgewiesener Bezug zu Ihren Studienschwerpunkten und oder Ihren beruflichen Planungen.

### **Wie bewerbe ich mich auf ein Praktikum?**

Sie können sich auf jedem üblichen Weg (Ausschreibungen, Stellenportale, Empfehlungen, Initiativbewerbung) individuell für ein Praktikum bewerben.

Eine Vermittlung von Praktikumsplätzen über die UHH oder die Osteuropastudien findet nicht statt.

## **Bescheinigung über Pflichtpraktikum**

Eine Bescheinigung über Pflichtpraktikum, die Sie beim Praktikumsgeber evtl. vorlegen müssen, um einen Praktikumsvertrag abschließen zu können, erhalten Sie auf Anfrage bei der Studiengangskoordinatorin.

## **Gibt es bei den Osteuropastudien eine Vermittlung von Praktikumsplätzen?**

Eine Vermittlung von Praktikumsplätzen über die UHH oder die Osteuropastudien findet nicht statt. Bitte nutzen Sie die üblichen Wege, um sich auf ein Praktikum zu bewerben. Sprechen Sie gerne auch ältere Studierende auf mögliche Praktikumsplätze und ihre entsprechenden Erfahrungen an.

## **Was muss ich tun, wenn ich ein Praktikum als Ersatzleistung für das Auslandssemester erbringen will?**

Bitte setzen Sie sich mit der Studiengangskoordination in Verbindung, um Einzelheiten bezüglich der Bewerbung, des Umfangs und der Anrechenbarkeit Ihres geplanten Praktikums zu besprechen. Es wird dringend dazu geraten, die Beratung bereits in der frühen Planungs- und Bewerbungsphase zu initiieren. Die Bewerbung erfolgt dann individuell durch Sie. Eine evtl. notwendige Bescheinigung über Pflichtpraktikum erhalten Sie auf formlosen Antrag per Mail von der Studiengangskoordinatorin.

## **Welchen Umfang soll das Praktikum haben?**

Ein Vollzeitpraktikum (40 Stunden pro Woche), welches mindestens 13 Wochen umfasst, wird für die Leistung Auslandssemester in Höhe von 30 LP anerkannt. Ihr Praktikum sollte also nach Möglichkeit 13 Wochen (oder mehr) in Vollzeit umfassen. Für kürzere Praktika und Praktika in Teilzeit gelten andere Regeln. Bitte setzen Sie sich mit der Fachstudienberatung in Verbindung, um Einzelheiten zu besprechen.

**Achtung:** Eine Addierung unterschiedlicher Praktika auf 13 Wochen Vollzeitpraktikum ist nicht möglich. Kürzere Praktika werden nach dem Schlüssel für die Kreditierung berechnet (s.u.).

## **Wieviele Leistungspunkte bekomme ich für das Praktikum?**

Die Kreditierung von Praktika wird anhand eines Schlüssels errechnet; Sie können die Kreditierung anhand des Schlüssels: 30 Arbeitsstunden = 1 LP vorab selber errechnen. Praktika ab 13 Wochen Vollzeit werden mit 30 LP kreditiert (nur, wenn es sich um EIN durchgehendes Praktikum in Vollzeit handelt). Eine Addierung unterschiedlicher Praktika auf 13 Wochen Vollzeitpraktikum ist nicht möglich. Für Einzelfragen bezüglich der Kreditierung von Praktika setzen Sie sich bitte mit der Fachstudienberatung in Verbindung.

## **Muss ich zum Praktikum zusätzliche Leistungen erbringen?**

Bei Praktika, die über keinen Sprachbezug zu einer der Zielsprachen verfügen oder wenig wissenschaftlichen Bezug aufweisen, müssen evtl. zusätzlich zum Praktikum vertiefende Sprachlehrveranstaltungen oder wissenschaftliche Fachveranstaltungen belegt werden. Eine entsprechende Vereinbarung wird im Learning Agreement getroffen.

## **Learning Agreement**

Voraussetzung für die Anerkennung von Praktika für das Auslandssemester ist der vorherige Abschluss eines Learning Agreements, in dem das Praktikum und eventuelle Zusatzleistungen sowie die Kreditierung vereinbart werden. Das Learning Agreement muss obligatorisch vor Beginn des Praktikums abgeschlossen werden.

## **Praktikumszeugnis**

Das Praktikum kann nur anerkannt werden, wenn Sie ein qualifiziertes Zeugnis Ihres Praktikumsgebers vorlegen. Das Zeugnis muss die Dauer des Praktikums sowie den Umfang des Praktikums (Std./Woche) sowie die von Ihnen durchgeführten Aufgaben detailliert nachweisen. Sollten Sie Aufgaben in einer Zielsprache der Region durchgeführt haben, sollte dies im Zeugnis vermerkt sein.

## **Praktikumsbericht**

Für die Anerkennung des Praktikums legen Sie nach Beendigung des Praktikums einen ca. 15seitigen Praktikumsbericht vor. Im Learning Agreement schlagen Sie eine/n Betreuer/in für den Praktikumsbericht vor. Die Leistung des Praktikumsberichts wird nicht benotet, es reicht eine informelle Mail der/s Betreuer\*in an Sie oder die Fachstudienberaterin, dass die Leistung erbracht ist.

Hinweise zur Abfassung des Praktikumsberichts finden Sie auf der Homepage der Osteuropastudien ( [Anforderungen an den Praktikumsbericht](#)).

## **Sprachlehrveranstaltungen als Äquivalenzleistung**

### **In welchem Umfang können Sprachlehrveranstaltungen auf das Auslandssemester angerechnet werden?**

Vertiefende Sprachlehrveranstaltungen können im Umfang von bis zu 10 LP auf das Auslandssemester angerechnet werden. Dies gilt auch unter normalen Bedingungen, also wenn Sie das Auslandssemester in einem Land der Zielregion absolvieren. In diesem Fall



erbringen Sie die vertiefenden Sprachkurse vor Ort an der Universität, an der Sie Ihr Auslandssemester absolvieren.

### **Welche Sprachlehrveranstaltungen können anerkannt werden?**

Es können vertiefende Sprachlehrveranstaltungen zu einer Sprache der Zielregion anerkannt werden. „Vertiefend“ bedeutet, dass Sie eine der Sprachen der Zielregion, die Sie im Rahmen der Osteuropastudien erworben bzw. deren Kenntnis Sie für das Studium nachgewiesen haben, durch Sprachkurse oder entsprechende Veranstaltungen erweitern. Der Erwerb einer weiteren Sprache der Zielregion auf Anfängerniveau ist i.d.R. nicht anerkennungsfähig.

### **Bei welchem Veranstalter kann ich nach einem Sprachkurs suchen?**

In der Regel werden Sprachlehrveranstaltungen von Universitäten der Zielregion für das Auslandssemester anerkannt. Unter Corona-Bedingungen können auch Sprachkurse der UHH als Äquivalenzleistung anerkannt werden. Bitte informieren Sie sich im Sprachlehrangebot der UHH und oder von Universitäten in der Zielregion (digitale Kurse mit Teilnahme aus dem Homeoffice können anerkannt werden) und besprechen Sie in der Studienberatung, ob die von Ihnen gewählten Kurse als Äquivalenzleistung anerkennungsfähig sind.

### **Wie werden Sprachlehrveranstaltungen für das Auslandssemester anerkannt?**

Anerkennungsfähige Kurse werden im Learning Agreement eingetragen. Die Frage der Anerkennungsfähigkeit muss also unbedingt vor Beginn des Kurses abgeklärt werden. Für die Anerkennung benötigen Sie eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Sprachkurses. Die Dokumente für Ersatz- und Äquivalenzleistungen reichen Sie zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen und dem abgeschlossenen Learning Agreement nach Abschluss aller Leistungen bei der Studiengangkoordinatorin ein. Wenn alles vorhanden und in Ordnung ist, werden die Leistungen für das Auslandssemester in Ihr Studienkonto eingetragen.

### **Wie werden Sprachlehrveranstaltungen für das Auslandssemester kreditiert?**

Die Kreditierung von Sprachlehrveranstaltungen als Äquivalenzleistung richtet sich nach den an der UHH für die Veranstaltung vorgesehenen Leistungspunkte. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme (inkl. Leistungsnachweis). Bei Sprachlehrveranstaltungen, die nicht von der UHH durchgeführt werden, richtet sich die Kreditierung nach den an der ausländischen Universität vergebenen Credits; fehlen diesbezügliche Angaben, wird die Kreditierung in Analogie zu den an der UHH durchgeführten Sprachlehrveranstaltungen vereinbart.

